

WETTKAMPFORDNUNG

1) Teilnahmeberechtigung

1.1. Nachweis der Einverständniserklärung:

Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen ist der Nachweis der unterfertigten Einverständniserklärung gemäß Blg./ 1 durch den Teilnehmer bzw. bei minderjährigen Teilnehmern durch die erziehungsberechtigte Person.

Schüler bis zum 14. Lebensjahr und Jugendrangler vom 15. bis zum 18. Lebensjahr (es gilt jeweils ein Kalenderjahr) müssen zusätzlich einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder die e-Card vorlegen.

1.2. Vereinsmitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft bei einem Verein zur Teilnahme an einem Wettkampf ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen.

Ein Rangler ist für den Verein startberechtigt, bei welchem er gemeldet ist. Er darf in der laufenden Saison keinen Vereinswechsel durchführen (Vereinspunktewertung, Landespunktewertung).

Für Landesmeisterschaften, Länderrangeln und internationale Meisterschaften ist er fürjenes Land startberechtigt, in welchem er den Hauptwohnsitz hat. Bei österreichischen Meisterschaften dürfen nur österreichische Staatsbürger teilnehmen.

Klasse-IV-Rangler dürfen nicht an Hagmoarbewerben und an Meisterschaften teilnehmen.

Pro Verein dürfen nur 4 Funktionärsausweise ausgestellt werden.

1.3. Kleidung:

Weitere Teilnahmevoraussetzung ist eine Kleidung aus grifffestem Leinenstoff. Das Hemd muss mindestens die Hälfte der Oberarmlänge aufweisen, darf nicht weiter als zum Ellbogen reichen und nicht wesentlich zu groß sein. Die Ärmel des Hemdes dürfen nicht eng anliegen und es müssen in der allgemeinen Klasse 5 cm und in den Schüler- und Jugendlichen-Klassen 4 cm Abstand verbleiben. Der Mindestabstand wird vom Schiedsrichter mit einem genormten Muster geprüft. Ein Aufkrepeln der Ärmel ist verboten.

Die Hose muss bis zu den Knöcheln reichen, am Ende zum Festbinden sein und von einem 2-5 cm breiten Ledergürtel gehalten werden, welcher durch 5 cm breite Schlaufen, die mindestens 10 cm voneinander entfernt und an der Außenseite der Hose angenäht sind, zu ziehen ist und nicht in die Hose eingnäht sein darf.

Zu rangeln ist immer barfuß oder mit Socken; Bandagen und Tapes sind gestattet. Der Einsatz von Hartplastik oder Eisen ist untersagt, hingegen ist Ohren- und Zahnschutz erlaubt.

2) Organisation

2.1. Veranstalter:

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass ein Ranglerplatz gemäß Wettkampfordnung, 2 Zeitnehmer und tunlichst auch eine Umzieh- und Dusch- sowie Waschmöglichkeit für die Teilnehmer vorhanden ist.

Der Veranstalter hat weiters sicherzustellen, dass während der gesamten Wettkämpfe ein Rettungsfahrzeug (mit Sanitätern), ein Arzt oder ein Notarzt anwesend ist. Im Falle eines Transportes ist die ordnungsgemäße Versorgung von Verletzten ebenfalls zu gewährleisten.

Schließlich hat der Veranstalter auch eine in allen Bereichen des Ranglerplatzes gut hörbare Lautsprecheranlage samt Betreuer beizustellen.

2.2. Wettkampfleitung

Die Wettkampfleitung, das Komitee, wird vom Landesobmann oder Landesobmann-Stellvertreter des zuständigen Landesverbandes geführt und besteht aus diesem und 3 Schriftführern, wobei letztere 2 verschiedenen Landesverbänden angehören müssen.

Der Leiter des Komitees wird von Funktionären der Verbände unterstützt, welche mit allen, sich aus dem Wettkampf ergebenden Situationen vertraut sein müssen, um im Falle von Unstimmigkeiten rasch und richtig entscheiden zu können.

Der zuständige Landesverband hat sicherzustellen, dass 3 Schriftführer, 2 große Stoppuhren mit Anzeigen und womöglich eine Losmaschine vorhanden sind.

2.3. Schiedsrichter:

Jeder Wettkampf muss von einem unbefangenen, jedenfalls mit den jeweiligen Ranglern nicht verwandten Hauptschiedsrichter und 2 Seitenrichtern aus unterschiedlichen Verbänden geleitet werden, wobei jeder Ranglerverband das Recht hat, bei jeder Veranstaltung einen Schiedsrichter aus seinem Kreise zu bestellen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus dem amtierenden (Haupt-) Schiedsrichter und den beiden, einander gegenüber auf Stühlen vor den Zuschauern sitzenden Seitenrichtern zusammen. Bei Uneinigkeit des Schiedsgerichtes müssen die Schiedsrichter unverzüglich eine Entscheidung treffen und diese sofort dem Komitee bekanntgeben. Für diese Entscheidungen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Die Schiedsrichter sind berechtigt, den jeweiligen Wettkampf zu unterbrechen oder zu beenden sowie die Rangler zu verwarnen und auszuschließen. Sie haben die ordnungsgemäße Bekleidung der Rangler zu überwachen und zu sanktionieren.

Seitenrichter sind nicht berechtigt, eine Verwarnung des Hauptschiedsrichters zu korrigieren oder aufzuheben.

Die Schiedsrichter und das Komitee sind berechtigt, Funktionäre und Betreuer zu verwarnen und diese bei groben Vergehen von der Veranstaltung auszuschließen.

Bei grobem und wiederholtem Fehlverhalten können Funktionäre und Betreuer auch für mehrere Veranstaltungen gesperrt werden. In diesem Falle wird an den Verein eines Funktionärs auch auf längere Sicht kein Punkterangeln mehr vergeben, wobei die Zeitdauer der Entscheidung dem jeweiligen Landesverband des Funktionärs vorbehalten ist. Über

undisziplinierte Vorfälle am Ranglerplatz haben alle 4 Verbände gemeinsam die Dauer der Sperre festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jeder Verband binnen 14 Tagen einen schriftlichen Vorschlag über die Zahl der zu sperrenden Veranstaltungen einzubringen. Die jeweils betroffenen Landesverbände haben vorweg ihre Vorschläge darzulegen. Die Vorschläge aller Verbände werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Verbände dividiert. Das Ergebnis ist für alle Verbände verbindlich und ist bei der ersten, der Abstimmung nachfolgenden Veranstaltung bereits verbindlich und wirksam.

2.4. Platzsprecher:

Der Platzsprecher hat die Ranglerzeit und das jeweilige Kampfergebnis zu verlautbaren.

2.5. Ranglerplatz:

Der Ranglerplatz muss mindestens 170 m² aufweisen, möglichst ein Kreis mit einem Durchmesser von mindestens 15 m im Freien und durch 2 gut ersichtliche Linien mit einem Abstand von 2 m zum Umfeld begrenzt sein. Die Mindestbreite des Platzes im Freien beträgt 8 Meter.

Die vorderste Bankreihe für Zuschauer ist mit einem Mindestabstand von 2 m von der 2. Linie entfernt aufzustellen.

Bei allen int. Alpengcupveranstaltungen (gilt auch für Meisterschaften und Länderrangeln) muss bei Schlechtwetter eine Halle oder Überdachung in ausreichender Größe (siehe nächster Absatz) vorhanden sein. Sonst darf keine Veranstaltung vergeben werden.

In einer Halle hat der Ranglerplatz eine Breite von mindestens 6 m und eine Fläche von mindestens 70 m² aufzuweisen. Der Sicherheitsabstand muss mindestens 1 m betragen.

Der Sicherheitsabstand ist von Ranglern, Trainern, Betreuern, Zuschauern und verletzungsgefährdenden Gegenständen freizuhalten.

Für das Komitee ist ein erhöhtes, überdachtes Podium so zu errichten, dass das Komitee den Ranglerplatz übersehen und ungestört amtieren kann.

Betreuer dürfen Kämpfer von der Bank aus unterstützen und sich nicht am Ring entlang bewegen.

2.6. Aufruf, Verlosung und Meldung:

Einer der Schriftführer hat den Aufruf zur Meldung der Rangler zu veranlassen.

Der Einschreibeschluss für Schülerrangler ist eine Viertelstunde vor Veranstaltungsbeginn festzusetzen. Zu spät eintreffende Rangler sind von der Teilnahme am jeweiligen Bewerb ausgeschlossen.

Nach erfolgter Meldung haben 2 Schriftführer gemeinsam die Klasseneinteilung, die Einschreibung und die Verlosung der Rangler im Beisein der Betreuer aller vertretenen Länder vorzunehmen.

Bei der Auslosung der Rangler aller Klassen ist darauf zu achten, dass Rangler gleicher Verbände, gleicher Vereine oder Brüder getrennt ausgelost werden. Dabei ist das Freilos zuerst auszulosen.

Mit erfolgter Verlosung sind keine weiteren Meldungen zulässig.

Vor Beginn des jeweiligen Wettkampfes wird das Rangglerpaar aufgerufen und haben sich die Ranggler sofort im Kampfplatz dem Schiedsrichter zu stellen. Bei nochmaligem Namensaufruf hebt der aufgerufene Ranggler die Hand und stellt sich damit den Zuschauern vor.

Betritt nach dem ersten Namensaufruf nur einer der Ranggler oder keiner den Kampfplatz, erfolgt ein 2. Aufruf. Bleibt auch dieser erfolglos, erfolgt ein 3. und letzter Namensaufruf. Die Aufrufe können innerhalb von einer Minute erfolgen.

Betritt nach dem letzten Aufruf nur ein Ranggler den Platz, wird dieser als Sieger mit einer Kampfzeit von 2 Minuten gewertet. Betritt keiner der beiden Aufgerufenen den Kampfplatz, scheiden diese für diese Klasse aus.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ist der Hauptschiedsrichter berechtigt, die Wartezeit zu verlängern.

2.7. Rangglerzeit:

Die Rangglerzeit beträgt in den allgemeinen Klassen 6 Minuten, Jugendklassen 5 Minuten, Schülerklassen 4 Minuten (bei Meisterschaften 5 Minuten) Hoffnungsrunden 3 Minuten. Die Zeitkontrolle erfolgt durch die Zeitnehmer der Wettkampfleitung.

Die letzte Kampfminute wird durch den Platzsprecher bekannt gegeben. Jede Unterbrechung der Rangglerzeit ist von den Zeitnehmern dem Schiedsgericht bekanntzugeben.

Wird einem Ranggler der Sieg kampflös zugesprochen, wird diesem eine Kampfzeit von 2 Minuten angerechnet. Im Falle, dass ein Ranggler erkennbar verletzt wird und auch nach ärztlicher Versorgung nicht mehr weiterkämpfen kann, wird seinem Gegner der Sieg unter Anrechnung der Rangglerzeit bis zum Kampfabbruch zugesprochen. Bei Wiederbeginn des Kampfes nach Unterbrechung aufgrund einer erkennbaren Verletzung ist der Kampf im Stehen fortzusetzen, wobei die Kampfpause 5 Minuten nicht überschreiten und der Ring nicht verlassen werden darf.

Das vom Platzsprecher oder Hauptschiedsrichter ausgesprochene „Zeit aus“ unterbricht den Wettkampf sofort, gleichgültig in welcher Phase dieser sich befindet.

2.8. Wettkampfregeln:

Der Schiedsrichter gibt durch ein Pfeifsignal das Zeichen zu Beginn des Wettkampfes. Er kann den Kampf in bestimmten Fällen unterbrechen und durch ein Pfeifsignal beenden.

Den Rangglern sind grundsätzlich alle Schmerzgriffe (Griffe aus dem Winkel, Doppelnelson, Beinschere, Halbnelson mit beiden Händen, Hammerlok, Würge- und Geschlechtsgriffe) verboten. Bei verbotenen Griffen muss der Schiedsrichter den Kampf sofort abpfeifen. Danach beginnt der Kampf wieder im Stehen.

Beim Stehend-Aufdrehen ist das Auf-den-Kopf-Stellen des Gegners verboten und wird beim 1. Mal mit einer Verwarnung beim 2. Mal mit dem Ausschluss von der Veranstaltung geahndet. Beim Stehend-Aufdrehen – aber auch am Boden! – ist das absichtliche Abspreizen des Kopfes ebenfalls mit einer Verwarnung zu bestrafen.

Das Aufdrehen auf dem Boden, wenn der Griff vom Hemd über den Kopf alleine geht, ist untersagt; es muss über die Schultern gezogen werden.

Wenn der Kopf beim Aufdrehen gesperrt ist, hat der Schiedsrichter den Kampf sofort zu unterbrechen.

Beim Bodenknüpfer darf der Kopf mit der 2. Hand bzw. dem Arm nicht auf den knüpfenden Arm gedrückt werden. Verboten ist auch das Durchgreifen durch das Hemd (Ärmel, Rücken, Bauch).

Der Schiedsrichter hat den Kampf zu unterbrechen, wenn die Rangler den Rand des Kampfplatzes übertreten, wenn die Ranglerkleidung in Unordnung gerät, insbesondere das Hemd über den Kopf gezogen wird (in dieser Stellung ist auch der Wurf ungültig) oder wenn einer der Kämpfenden verletzt wird (Nasenbluten). Der Schiedsrichter darf die Ranglerkleidung während des Kampfes nicht selber ordnen. Bei Kampfunterbrechung wegen Beschädigung der Ranglerkleidung ist diese vom Rangler innerhalb kürzester Zeit, jedoch maximal innerhalb von 5 Minuten in Ordnung zu bringen oder auszutauschen.

Der Kampf ist durch den Schiedsrichter zu beenden, wenn einer der Kämpfer seinen Gegner auf beide Schultern gelegt hat (Schulterwurf; Brücke gilt als Niederlage, auch wenn Körperteile des Gegners unter dem Rangler sind oder die Brücke nur mit einem Fuß gemacht wird) sowie mit Ablauf der Ranglerzeit.

Ein Wurf ist gültig, wenn die Schultern des Gegners innerhalb der Begrenzungslinie liegen, auch wenn Körperteile des Geworfenen oder des Siegers über diese hinausragen. Stieren gilt nicht als Brücke.

Die Kampffläche und die Sicherheitszone müssen von Personen freigehalten werden. Außerhalb dieser Bereiche dürfen Personen in angemessener Form Anweisungen und Anfeuerungsrufe erteilen. Betreuer dürfen sich nur in der 1. Bankreihe aufhalten.

Der Schiedsrichter ist bei nachstehenden Vergehen berechtigt, die Rangler zweimal zu warnen und beim 3. Vergehen auszuschließen:

- absichtliche Flucht aus dem Kampffeld (Mattenflucht)
- dauerndes, absichtliches Herumschieben (Kampfunlust)
- absichtliches Übertreten der Ranggelplatz-Begrenzungslinie
- absichtliches an den Rand drängen
- Diskussionen mit dem Schiedsrichter

Bei grober Unsportlichkeit ist der Rangler von der Veranstaltung sofort auszuschließen (z.B. bei Beißen des Gegners)

Bei der 1. Verwarnung werden 2, bei der 2. Verwarnung zusätzlich 2 Strafminuten verhängt. Bei der 3. Verwarnung erfolgt der Ausschluss.

Erhält ein Rangler innerhalb einer Veranstaltung 3 Verwarnungen (gleichgültig ob bei einem Kampf oder im Laufe der gesamten Veranstaltung) ist er von der gesamten weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und dem jeweiligen Gegner der Sieg zuzuerkennen. Eine Sperre für weitere Veranstaltungen ist vom Kampfgericht zu verhängen.

Bei absichtlichem Überziehen des Hemdes mit der Hand über den eigenen Kopf ist der betreffende Rangler auszuschließen und der Gegner zum Sieger zu erklären.

Versucht ein Ranggler in aussichtsloser Lage durch „Au- Schreie“ den Kampf zu seinen Gunsten zu beeinflussen, ist der Kampf vom Schiedsrichter zu unterbrechen. Wird dieser Kampf wieder fortgesetzt, muss er in der gleichen Stellung, in der unterbrochen worden ist, fortgesetzt werden.

Sollten der Schiedsrichter und die Seitenrichter einhellig der Meinung sein, dass der schuldige Ranggler auszuschließen ist, ist der andere Ranggler zum Sieger zu erklären, wobei die Siegerzeit bis zum Abbruch zugrunde gelegt wird.

2.9. Schiedsspruch:

2.9.1. Wird die Entscheidung des Schiedsrichters von einem Seitenrichter unterstützt, gilt die Entscheidung des Schiedsrichters.

2.9.2. Verweist ein Seitenrichter darauf, kein Urteil fällen zu können, gilt die Entscheidung des Schiedsrichters, auch wenn der verbleibende Seitenrichter gegenteiliger Auffassung ist.

2.9.3. Sofern beide Seitenrichter übereinstimmend die Beurteilung des Schiedsrichters nicht teilen, gilt das Urteil der Seitenrichter.

2.9.4. Die Seitenrichter sind jederzeit berechtigt, auf den Schiedsrichter einzuwirken.

2.10. Punktewertung:

Die Punktewertung wird durch das Komitee vorgenommen.

Beim Preisrangeln werden dem Sieger 2 Punkte, dem Freilosbesitzer ein Punkt, bei unentschiedenem Kampf jedem Ranggler ein Punkt und bei Niederlage 0 Punkte zugesprochen. Bei den einzelnen Durchgängen des Preisrangelns scheidet die Paare mit unentschiedenem Wettkampfausgang aus; es sei denn, dass bereits Podestplätze ausgetragen werden.

Enden alle Wettkämpfe unentschieden, wird auch dem Freilos -Besitzer ein Punkt zugesprochen und neu gelost. Verbleiben zum Beispiel 3 Ranggler, von denen das ausgeloste Paar unentschieden ranggelt, ist noch einmal auszulosen. Dabei darf das Freilos nicht an den gleichen Ranggler noch einmal vergeben werden. Verbleiben in einer Klasse zum Schluss 3 Ranggler, von denen einer noch kein Freilos erhalten hat, die anderen beiden aber schon in den Vorrunden ein Freilos hatten, müssen die beiden Ranggler, welche bereits ein Freilos hatten, gegeneinander antreten. Endet dieser Kampf unentschieden, so bestreiten die Ranggler mit der kürzeren Rangglerzeit das Finale. Der Ranggler mit der längsten Zeit erhält den 3. Preis; dies gilt nur bei Punktegleichheit.

Verbleiben am Schluss 3 Ranggler, wobei jeder von diesen bereits in der Vorrunde ein Freilos hatte, wird so verfahren, als ob noch keiner ein Freilos erhalten hätte, weil Punktegleichheit herrscht.

Bleiben nach dem 1. Durchgang außer unentschiedenen Kämpfen ein Sieger und ein Freilos übrig, muss der Kampf um den 1. Preis (Sieger gegen Freilos) vorgezogen werden. Verliert der Freilos-Besitzer den Kampf, wird dieser mit den übrigen unentschiedenen Rangglern punktgleich gestellt und mit diesen neu ausgelost. Sodann kämpfen alle um den 2. und 3. Preis.

Gibt es im Kampf um die Preise nur Unentschieden, wird so lange neu gelost, bis jeder gegen jeden einmal gekämpft hat. Anschließend wird zuerst nach Punkten, dann nach Kampfzeit gereiht. Bei gleicher Zeit entscheidet das Los.

Stehen ab der 2. Runde 2 oder mehrere Rangger für ein Nachrangger an, darf auch gleich das Los entscheiden, sofern sich alle Rangger mit dieser Vorgangsweise einverstanden erklären. Entscheiden sich die Sportler für das Losen, sind ausgesprochene Verwarnungen unbeachtlich.

Bei Unentschieden in den 1. bzw. 2. Runden werden diese Kämpfe beim späteren Nachrangger um die Preise herangezogen, wenn bereits ein Tagessieger feststeht. Sobald alle Rangger einmal gegeneinander gekämpft haben, entscheidet das Los.

Bei Länderkämpfen wird der Sieg mit 2 Punkten und Unentschieden mit einem Punkt bewertet.

Beim Länderrangger wird die Siegermannschaft wie folgt ermittelt:

1. Nach Punkteanzahl, bei Gleichheit zu 2.
2. Nach Anzahl der Siege, bei Gleichheit zu 3.
3. Nach kürzester Ranggerzeit, wobei die Siegerzeit, Zeiten für unentschieden und Verwarnungen zusammengezählt werden, bei Gleichheit zu 4.
4. Direktes Duell

Beim Länderrangger muss die gemeldete und geloste Mannschaft auch antreten. Austausch ist nur bei Verletzung möglich. Verletzte dürfen beim Preisrangger nicht mehr starten. Beim Länderrangger sind Verwarnungen erlaubt (Kein Ausschluss möglich). Diese haben aber für das Preisrangger für den jeweiligen Rangger keine Bedeutung.

2.11. Klasseneinteilung:

2.11.1. Klasseneinteilung für Schüler und Jugendliche:

Klasse bis 6 Jahre

Klasse 7 und 8 Jahre

Klasse 9 und 10 Jahre

Klasse 11 und 12 Jahre

Klasse 13 und 14 Jahre

Klasse 15 und 16 Jahre

Klasse 17 und 18 Jahre.

Stichtag für die Einteilung ist der 31. Dezember.

Für die Klassen bis 6 Jahre, 7 und 8 Jahre und 9 und 10 Jahre ist ein zusätzlicher Bewerb für die Verlierer der 1. Runde mit 3 Preisen auszutragen.

2.11.2. Allgemeine Klasse:

Klasse IV:

Erreicht ein Ranggler dieser Klasse innerhalb eines Jahres 10 Punkte, muss er sofort nach Erreichen dieser 10 Punkte beim nächsten Rangeln in der Klasse III starten. Werden die 10 Punkte nicht in einem Jahr erreicht, werden die erreichten Punkte in das nächste Jahr mitgenommen.

Beim Übertrag der Punkte gelten – wie in allen allgemeinen Klassen – nur 2 aufeinanderfolgende Jahre für die Wertungen. Punkte, die in vorhergehenden Jahren erworben wurden, verfallen.

Klasse III:

Erreicht ein Ranggler der Klasse III nach maximal 2 aufeinanderfolgenden Jahren, bei denen er insgesamt zehnmal in dieser Klasse mitgerangelt hat, keine 5 Punkte, darf er unmittelbar beim nächsten Rangeln wieder in die Klasse IV zurücktreten.

Erreicht ein Ranggler in der Klasse III innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Jahren 15 Punkte, muss er in die Klasse II aufsteigen.

Klasse II:

Erreicht ein Ranggler der Klasse II in den ersten 7 Rangeln in dieser Klasse keine 7 Punkte, darf er wieder in der Klasse III starten. Er kämpft sich dieser Rangler aber 7 Punkte oder mehr, egal in welcher Klasse) muss er weiter in der Klasse II bleiben.

Erreicht ein Ranggler der Klasse II innerhalb von 2 aufeinanderfolgenden Jahren 25 Punkte, muss er in die Klasse I aufsteigen. Ein Absteigen in die Klasse IV ist unzulässig.

Klasse I:

Erreicht ein Ranggler der Klasse II 25 Punkte, muss er in die Klasse I aufsteigen. Er kämpft der Sportler in den nächsten 7 Rangeln in der Klasse I keine 7 Punkte, darf er wieder in die Klasse II zurückgereiht werden. Bei Erreichen dieser 7 Punkte, muss der Ranggler in der Klasse I verbleiben.

Ein Ranggler, der das 1. Jahr nach den Jugendklassen in der allgemeinen Klasse kämpft, muss nicht in die Klasse I aufsteigen. Erreicht er aber 40 Punkte oder mehr, muss er im nächsten Jahr in der Klasse I beginnen.

Judokämpfer, Ringer, Schwinger und andere Kampfsportler, die in der Gewichtsklasse ab 90 kg und darüber kämpfen und bei Staatsmeisterschaften oder internationalen Turnieren unter den ersten drei (in den letzten vier Jahren) waren, müssen in der Klasse I starten. Staatsligakämpfer anderer Kampfsportarten sind in der Klasse IV nicht startberechtigt.

Erreicht ein Jugendranggler 10 Punkte, darf er nicht in der Klasse IV antreten.

Nach 2-jähriger Pause verfallen die Punkte.

Lässt sich ein Ranggler absichtlich in eine niedrigere, ihm nicht zustehende Klasse einschreiben, wird er von der Teilnahme an dieser Veranstaltung ausgeschlossen.

Jugendranggler (15-18 Jahre) dürfen bei einer Veranstaltung nicht gleichzeitig in der Jugend- und in einer allgemeinen Klasse starten; dies gilt nicht, wenn der Jugendliche beim Länderkampf in der allgemeinen Mannschaft eingesetzt wird. In diesem Falle darf er beim anschließenden Preisrangeln wieder in seiner Jugendklasse antreten. Verzichtet ein

Jugendrangler der Klassen 15-16 oder 17-18 Jahre auf den Kampf in seiner Jugendklasse kann er mit Ausnahme der Klasse I in den sonstigen allgemeinen Klassen starten.

Diese Regelung gilt auch für Länderkämpfe.

Alle Rangler der Klassen I und II können nach mindestens einjähriger Wettkampfpause wieder in der nächstniedrigeren Klasse beginnen.

Die Punktwertungsliste wird als Beilage zu den Durchführungsbestimmungen geführt.

Für die Landespunktwertung werden die einzelnen Klassen inkl. Hagmoar sowie Länderrangeln und Meisterschaften gewertet.

Für die Alpencupwertung werden nur Alpencuprangelergebnisse in der Wertung berücksichtigt

2.12. Preisverteilung:

Der Veranstalter hat für jede Klasse 3 Preise zu stellen. Bei Länderrangeln bekommt jeder Länderrangler zum Geldpreis einen Pokalpreis. Die Höhe des Preisgeldes wird von der Länderkonferenz festgelegt (Alpencuprangeln haben höhere Geldpreise) und wird als Beilage geführt.

Als Mannschaftsgeld bei Länderrangeln erhält jeder Rangler der allgemeinen Klassen € 20,-, jeder Jugendrangler € 15,-.

Für die Hoffnungsrunde (Trostrunde) sind mindestens 3 Preise zu stellen.

Die Preisverteilung findet möglichst unmittelbar nach Beendigung der Wettkämpfe am Ranglerplatz statt.

Nach Beendigung der Schülerklassen bis 14 Jahre findet für diese eine vorzeitige Preisverteilung statt. Der 4. und 5. Preis wird nicht ausgerangelt, sondern nach kürzerer Ranglerzeit zugewiesen. Sind zu wenig Starter (keine Siegerzeit), werden diese Preise ausgerangelt.

Bei Veranstaltungen mit Meisterschaften (Landes-, Staats- und Alpenländermeisterschaft) wird die Preisverteilung der Schüler und die Preisverteilung zur jeweiligen Meisterschaft gemeinsam gleich nach Ende der Meisterschaft durchgeführt.

Die Teilnehmer müssen zur Preisverteilung mit der Ranglerkleidung antreten.

Das Land, das das Alpencupfinale durchführt, hat die Preise (5 x allgemeine Klasse) für die Alpencup-Jahreswertung zur Verfügung zu stellen.

Regelung bei Punktegleichheit in der Alpencupwertung:

Bei 2 Erstplatzierten sind 2 gleiche Preise zu übergeben. Der Nächstplatzierte erhält Rang 3. Gibt es 2 Fünftplatzierte, muss noch einmal der gleiche Preis zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung der Prämie für die ersten 5 der Alpencup-Punktwertung der allgemeinen Klasse:

Alpencup-Punktesieger – € 440,-, 2. Platz – € 290,-, 3. Platz – € 220,-, 4. Platz –

€ 150,-, 5. Platz – € 100,-.

Bei 2 gleichen Platzierungen ist der Geldpreis zusammenzulegen und zu halbieren. Der nachfolgende Platz entfällt. Bei zwei 5. Plätzen ist nochmals der gleiche Geldpreis zur Verfügung zu stellen.

Für die Geldpreise sind die 4 Landesverbände zu gleichen Teilen verantwortlich.

Wird beim Alpencup- oder bei einem internationalen Preisrangeln ein zusätzlicher Bewerb ausgetragen, darf dieser erst nach der letzten Preisverteilung stattfinden.

Beim Alpencup-Finale müssen die 5 Erstplatzierten anwesend sein, und zwar auch verletzte Kämpfer, sofern es deren Gesundheitszustand zulässt. Nicht anwesende (potenzielle) Preisträger verlieren den Preis und deren Geldpreis wird unter den Nächstplatzierten aufgeteilt.

Bei Länderrangeln oder bei Landesmeisterschaften ist die Austragung eines Alpencuprangelns (mit Hagmoar) zulässig.

3) Entschädigung Wettkampfleitung:

Schiedsrichter, Platzsprecher und Schriftführer haben pro Veranstaltung Anspruch auf eine Entschädigung von je €35,--, Zeitnehmer in Höhe von €20,--.

4) Länderkonferenz:

Die Länderkonferenz entscheidet über Statutenänderungen, wobei jeder Rangglerverband 2 stimmberechtigte Vertreter entsenden darf.

Anträge an die 4- Länderkonferenz sollten von der Versammlung besprochen, eventuell abgeändert und sofern sie von allen vier Verbänden einstimmig für gut befunden wurden, sollen sie sofort umgesetzt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Änderungswünsche oder Anträge müssen spätestens bis 31. Oktober eines jeden Jahres an alle Obleute der einzelnen Landesverbände zugestellt werden. Beschlüsse, welche bei der Länderkonferenz gefasst werden, gelten zunächst nur für ein Probejahr. Für die weitere Geltung ist neuerlich ein Beschluss zu fassen.

Die Länderkonferenz ist angehalten, jeweils für das kommende Jahr die Termine für die jeweiligen Veranstaltungen festzulegen.